

Satzung der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst
(ASD/KSD)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst e.V.“ (BAG ASD/KSD).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens für Einzelpersonen, Familien, Kinder und Jugendliche durch die Unterstützung der Qualifizierung, Weiterbildung der Fachkräfte und Weiterentwicklung der Allgemeinen Sozialen Dienste/Kommunalen Sozialen Dienste.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

- Fortlaufende und qualitätssichernde Bearbeitung der mit den organisatorischen Zuständigkeiten und zu erfüllenden Aufgaben des ASD/KSD zusammenhängenden Fragestellungen und Problemen
 - Eintreten für notwendige Maßnahmen und Veränderungen
 - Bündelung von fachlichen Positionen auf der Bundesebene
 - Beteiligung an relevanten sozialpolitischen Diskussionen und Prozessen
 - Weiterentwicklung der Konzepte des ASD/KSD
 - Initiierung und Durchführung von bzw. Mitwirkung bei Weiterbildungen, Foren, Fachtagungen und Kongressen
 - Erfahrungsaustausch von ASD/KSD-Fach- und Leitungskräfte
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsvorhaben
 - Beratungsangebote für Träger, Projekte und Initiativen
 - Veröffentlichungen, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte
- (2) Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, eigene Veranstaltungen sowie öffentliche und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch überhöhte Kostenabrechnungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft kann jede natürliche Person werden, die sich für die Zwecke des ASD/KSD in der Praxis, Wissenschaft oder in der Öffentlichkeit einsetzt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes werden. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrags ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt oder unbekannt verzogen ist;
 - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Mitgliedschaft endet mit der Zustellung der Ausschlussklärung. Das Schreiben gilt dann als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Anschrift ergangen ist. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung in einer angemessenen Frist (zwei Monate) Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- e) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Durch das Ende der Mitgliedschaft werden noch offene Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied nicht berührt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von acht Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes;
 - b) Wahl des Erweiterten Vorstands;
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung in Fragestellungen von erheblicher Bedeutung;
 - e) Anerkennung von Landesarbeitsgemeinschaften des ASD/KSD
 - f) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
 - h) die Einrichtung von Beiräten.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und sind von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Organe beschließen mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertreter/-innen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und außen.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 16 Mitgliedern. Davon kann bis zur Hälfte aus dem Kreis der Landesverbände kommen.
- (2) Der Erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in allen grundlegenden Fragen.
- (3) Der Erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.
- (5) Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Landesverbände

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kann Landesverbände einrichten, wenn dies der Unterstützung der Ziele des Vereins dienlich ist.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) e.V., Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wohlfahrtspflege zu verwenden hat.

§ 12 Ermächtigung

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, aus formeller Hinsicht notwendig werdende Satzungsänderungen zu beschließen.

Die nachstehenden Personen zeichnen als Gründungsmitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst:

Köln, den 9. September 2008

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....